

Vermerk:

Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz an der Universität Trier

Die Universitätsleitung trägt die Gesamtverantwortung für Vollzug und Kontrolle aller rechtsverbindlichen Vorschriften und Regelungen in den Fachbereichen, Einrichtungen und der Zentralverwaltung. Nach der Geschäftsverteilung der Universitätsleitung gemäß § 79 Abs. 3 HochSchG ist der Kanzler/die Kanzlerin für die Organisation des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes zuständig.

Klaus Hembach

Dr. Klaus Hembach

Präsident zur Kenntnis und mit der Bitte um Zustimmung gem. Gespräch vom 09.01.2014 der Hochschulleitung, vertreten durch Präsident und Kanzler, und dem Arbeitsschutzreferenten, Herrn Thein, sowie der Fachkraft für Arbeitssicherheit, Herrn Reuter

zum Vorgang

Zustimmung *JH* 2012117

Ø H. Thein

Ø Kanzlerin

Ø Abt. Leiter I-IV, Stab K